

AMTSGERICHT KASSEL
IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Bußgeldsache

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen

Ordnungswidrigkeit

Das Amtsgericht, Abt. 99 -Abt. für Bußgeldsachen- in Kassel hat in der Sitzung vom 5.11.1993, an der teilgenommen haben:

Richter Korff,

Oberamtsanwalt Deppe
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt von Samson-Himmelstjerna,
Göttingen,
als Verteidiger,

Justizhauptsekretärin Wendel
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für

Recht

erkannt:

Die Betroffene ist schuldig einer vorsätzlichen Qualzuchtung.

Sie wird zur Zahlung einer Geldbuße von 500,-- DM und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Angewendete Vorschriften: §§ 11b, 18 Abs. 1 Ziff. 2 Tierschutzgesetz

Gründe :

Die Betroffene verdient als Chem.techn. Assistentin monatlich 2.100,-- DM netto. Unterhaltsverpflichtungen entfallen ebenso wie Vorbelastungen.

Seit dem Jahr 1985 befaßt sich die Betroffene mit "Gildas zauberhaften Perserkatzen" (wie Bl. 2 d.A.). Ungefähr seit dieser Zeit züchtet die Angeklagte auch die Perserkatzen. Dazu setzte sie ihren eigenen "extrem typvollen Deckkater in weiß, blauäugig und weiß-orangäugig" ein. Weiß-blauäugig war beispielsweise der Katzenmann Boy George.

|| Die Betroffene ist Mitglied in einem Zuchtverein für Rassekatzen und schreibt u.a. für die Zeitschrift "Katzen extra". Der Verein vertritt die Meinung, daß auch bei weißen Perserkatzen auftretende organische Schäden weggezüchtet werden können. Der Verein läßt weiße Perserkatzen zu Ausstellungen zu und prämiert diese. Auf die Punktwertung Bl.61 d.A. sei wegen der Einzelheiten verwiesen. Liebhaber schätzen besonderes weiße Perserkatzen mit blauen Augen oder sie zahlen noch höhere Preise für weiße Perserkatzen mit den Augenfarben blau und orange und das ganze bei einer Katze.

Im November 1989 fand in Kassel eine Rassekatzenausstellung statt, und die Betroffene war hier mit vier weißen Perserkatzen vertreten. Der Zeuge Rietze ist Tierarzt und hatte im Auftrag des Staatlichen Veterinärarnates die Ausstellung zu überwachen. Er machte die Betroffene darauf aufmerksam, daß die Züchtung weißer Perserkatzen nach § 11b des TierschutzG verboten sei. Bei Paarung weißer Katzen könne Taubheit eintreten. Die Betroffene widersprach, ließ einen Hörversuch nicht zu und erstellte anschließend eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Zeugen, indem sie u.a. ausführte: "Um einmal auf die genetische Grundlagen für die Zucht weißer Ketzen zu kommen, möchte ich erklären, daß die ersten Perserkatzen weiß, blauäugig und taub waren, und erst durch Einkreuzung farbiger Angoras entstanden orangeäugige bzw. odd eyed weiße Perser, die allerdings auch schwerhörend sein können. Diese Veröffentlichungen, die anscheinend nur von uns Züchtern gelesen werden, besagen eine rückläufige Anzahl tauber bzw. schwerhörender weißer Katzen... Um überhaupt hörende blauäugige bzw. odd eyed Katzen zu bekommen, muß man zunächst auf taube Tiere zurück-

greifen, diese mit genetisch farbigen Katzen verpaaren, um somit evtl. hörenden Nachwuchs zu bekommen". Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführung Bl. 4 R. verwiesen. Die Betroffene hat eingeräumt, daß diese Ausführungen von ihr stammen.

Ende Januar 1992 paarte die Betroffene Sweet Babydoll (Perser weiß, blaue Augen, weiblich) mit Boy George (weiß, blaue Augen, männlich), und am 5.4.1992 erblickte Gildas Xandra (weiß, ein Auge blau, ein Auge orange) das Licht der Welt. Zugunsten der Betroffenen geht das Gericht davon aus, daß dieses Tier nicht taub war.

Bei der Internationalen Katzensausstellung des Bundes für Katzenzucht und Katzenschutz e.V. am 10. und 11.10.1992 in Kassel startete Sweet Babydoll in der Championklasse und die Tochter Xandra in der Jugendklasse.

Der Zeuge Rietze beanstandete die Züchtung dieses Tieres und holte die gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. Wegner vom Institut für Tierzucht und Vererbungsforschung der Tierärztlichen Hochschule in Hannover ein. Danach entspricht bei dominanten weißen Katzen das Ausmaß des Hörverlustes dem Grad der Depigmentierung in Auge und Innenohr. In wissenschaftlich überwachten Zuchten weißer Katzen betrug die Häufigkeit tauber bzw. schwerhöriger Katzen zwischen 20 und 80 %. Eine taube Katze sei schließlich gehandikapt und von einigen Züchtern auch als geistig beschränkt bezeichnet. Wegen Einzelheiten wird auf die Stellungnahme Bl. 7 d.A. Bezug genommen.

Dieser Sachverhalt beruht auf der Einlassung der Betroffenen, soweit ihr das Gericht folgen konnte, der uneidlichen Aussage des Zeugen Rietze, dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Wegner und der ausweislich der Sitzungsniederschrift verlesenen Urkunden.

Die Betroffene räumt die Paarung vorbezeichneter Katzen und die Ausstellung ein. Sie beantragt Freispruch, weil die Taubheit weißer Perserkatzen weggezüchtet werden könne. Sie beruft sich insofern auf die Veröffentlichungen ihres Vereins beispielsweise in der Zeitschrift Katzen extra vom April 1993, Bl. 36 ff. Die Untersuchung gründet auf 29 ausgefüllten Frage-

bögen, von denen lediglich drei von Züchtern stammen. von einer Überprüfung der Angaben in den Fragebögen ist keine Rede. Diese Veröffentlichung ist wissenschaftlich bisher wertlos.

Die weiter eingereichten Unterlagen setzen sich mit Möglichkeiten der Vererbung auseinander oder sind allenfalls unwissenschaftliche Zufallsbeschreibungen in der Regenbogenpresse. Völlig einseitig zugunsten der Betroffenen sind die Ausführungen eines Rüdiger Herrscher in seiner Zeitschrift Katzen extra. Hier wird mit herrlichen Fotos die schon im 19. Jahrhundert widerlegte These vertreten, daß man durch entsprechende Züchtung Defekte körperlicher oder geistiger Art "ausmerzen" könne. Die Gentechnik widerlegt diesen Irrglauben, und da man die Taubheit weißer Katzen seit über 99 Jahren kennt, ist die Züchtungsthese dadurch widerlegt, daß es weiße Katzen mit Taubheit oder auch nur Schwerhörigkeit ^{auch heute noch} gibt. Der Sachverständige hat die Züchterthese widerlegt, nachgewiesen, daß die Taubheit oder Schwerhörigkeit weißer Perserkatzen immer dann eintreten muß, wenn das Gen für die Farbe weiß dominiert. Jede Paarung weißer Katzen, gleich welcher Augenfarbe, bedingt demgemäß die Gefahr einer Taubheit der Nachzucht. Bei Versuchen an etwa 100 Katzen, von denen ca. 80 % weiß waren, stieg die Taubheit auf 86 % an, wenn zusätzlich Inzucht betrieben wurde. Ohne Inzucht bei rein zufälligen Paarungen lag die Taubheit immer noch bei über 20 % der weißen Katzen. Bereits 1928 wurde festgestellt, daß 50 % der blauäugigen weißen Katzen in der Regel taub sind. Schließich stellte selbst ein Züchter 1970 fest, daß trotz mehr als 50 Generationen ehrlicher Versuche die Taubheit weißer Katzen nicht beseitigt sei.

Taube oder auch nur schwerhörige Katzen leiden an einer nicht behebbaren Mißbildung des Gehörs. Katzen sind gemeinschaftsfreundliche Tiere. Taube Katzen können ohne die Hilfe der Menschen nicht überleben, weil sie ihren Jagdinstinkt nicht einsetzen können und zusätzlich das Gleichgewichtsorgan mißbildet ist. Eine artgemäße Haltung einer mit Taubheit herangezüchteten Katze ist nicht möglich. Das Gericht hat weder Zweifel an der Fachkompetenz des Sachverständigen noch an seinen wissenschaftlich fundierten biologischen Ergebnissen. Die Betroffene hat keinen Gegengutachter benennen können. Die von ihr vorgelegten Veröffentlichungen sind wissenschaftlich unhaltbar und in ihren Aussagen einseitig zugunsten der Betroffenen gefärbt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen des Sachverständigen vom 4.11.1993 Bezug genommen.

§ 11 b des TierschutzG galt auch schon 1992. Danach ist es verboten, Wirbeltiere zu züchten, wenn der Züchter damit rechnen muß, daß bei der Nachzucht aufgrund vererbter Merkmale Körperteile oder Organe für den artgerechten Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. Katzen sind Wirbeltiere. Die Betroffene ist Züchterin und mußte damit rechnen, daß bei ihrer Nachzucht durch das dominierende Gen die Körperteile für den artgemäßen Gebrauch untauglich waren. Als Körperteil kommt hier das Gehör in Betracht, das bei dominierendem W. derart ausgestaltet ist, daß eine Katze entweder überhaupt nichts hört oder nur sehr schwer hört. Katzen, die nicht hören, können weder artgerecht leben noch leben sie ohne Leiden, und außerdem haben taube Katzen einen Schaden. Ein Leiden liegt deshalb vor, weil die Katze ihr Leben lang merkt, daß sie völlig anderes als ihre Artgenossen ist, nämlich behindert. Die Gefahr der Taubheit bei Nachzucht weißer Katzen ist der Betroffenen spätestens seit der Auseinandersetzung mit dem Zeugen Rietze 1989 bekannt. Sie hat in mehr als offener Art und Weise in ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde zu diesem Problem Stellung genommen. Die Gefahr, erbkranken Nachwuchs zu züchten, war im Falle der Betroffenen deshalb besonders groß, weil sie einen weißen Kater mit Sweet Babydoll zur Deckung gebracht hat. Am Vorsatz besteht kein Zweifel. § 11 b des TierschutzG stellt lediglich auf die Gefahr ab, daß erbkranker Nachwuchs gezüchtet wird. Diese Gefahr hat die Betroffene ganz bewußt in Kauf genommen. Dies geschah nicht nur aus Lieberhaberinteresse, sondern auch, um auf Ausstellungen prämiert zu werden und, wie Bl. 2 d.A. beweist, um Gildas zauberhafte Perserkatzen gewinnbringend veräußern zu können.

Der Bußgeldrahmen des § 18 Abs. I Ziff. 2 TierschutzG reicht bis 50.000,-- DM. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen und der Tatsache, daß sie in ihrer Fehleinstellung zu gesundem tierischen Leben beispielsweise durch die Prämierungsordnung des Bundes für Katzenschutz! und Katzenzucht bestärkt wird, war auf die Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 500,-- DM zu erkennen. Eine Bußgeldmilderung

über ein von Einsicht zeugendes Geständis war nicht möglich. Die Betroffene findet es "rückgradlos", wenn keine weiteren weißen Perserkatzen gezüchtet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Korff
Richter am Amtsgericht

Ausgeteigt
Kassel, den 16. NOV. 1993



Urkundsbeamter der Geschäftsstelle